



FC Schalke 04 - Fan-Club
Schalke Freunde Kraichgau e.V.
74933 Neidenstein

im Schalke Fan-Club-Verband e.V.
Mitgliedsnummer 25



Neidenstein, 01.07.2006

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen FC Schalke 04 - Fan-Club "Schalke Freunde Kraichgau" e.V. und hat seinen Sitz in 74933 Neidenstein. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, die sportlichen Bemühungen und Interessen sowie die Jugendarbeit und das soziale Engagement des FC Schalke 04 zu unterstützen. Dies kann sowohl durch Besuche von Fußballbegegnungen als auch durch den Einsatz des Fan-Clubs als Ausrichter, Helfer oder als Ordnungsdienst bei Veranstaltungen des FC Schalke 04 geschehen. Hierbei sind die Mitglieder des Fan-Clubs angehalten sich jederzeit sportlich fair zu verhalten.
2. Der Verein verfolgt die Förderung der Verständigung und der Geselligkeit der Fußballfans im Allgemeinen und der Anhänger des FC Schalke 04 im Besonderen untereinander. Weitere Ziele sind die Förderung der Jugendarbeit, des Sports und der sportlichen Betätigung der Vereinsmitglieder und der Freunde des Vereins.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist unanfechtbar.
3. Interesse des Vereins ist unter anderem die Verhinderung von Rechtsradikalismus, Rassismus, Ausländerfeindlichkeit und Antisemitismus im

Sport und in der Fankultur. Die Mitglieder des Vereins sind angehalten, Personen oder Gruppen, die rechtsradikales Gedankengut verbreiten oder rassistische, ausländerfeindliche oder antisemitische Äußerungen tätigen mit geeigneten Maßnahmen entgegenzutreten. Demnach sind eine Mitgliedschaft im Verein und eine Mitgliedschaft in einer bekanntlich rechtsradikalen Vereinigung oder gar rechtsradikale oder rassistische Äußerungen und Handlungen von Einzelpersonen unvereinbar. Mitglieder des Vereins, die nachweislich gegen diesen Satzungspunkt verstoßen, sind vom Verein auszuschließen. Antragsteller für die Vereinsmitgliedschaft, die diesem Satzungspunkt nachweislich nicht genügen sind von der Vorstandschaft als Mitglieder abzulehnen.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitglieds. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Kalendervierteljahr erfolgen. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt oder seine Beitragszahlungen im Rückstand sind. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es mindestens 1/4 der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch einfachen Brief fristgerecht unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Regel per Handzeichen mit der einfachen Stimmenmehrheit gefaßt, Satzungsänderungen bedürfen 2/3 der Stimmen

der anwesenden Mitglieder.

Der Verlauf der Mitgliederversammlung und die darin gefaßten Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren und von diesem und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens zwei Beisitzern.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den beiden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

§ 8 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Es kann nur eine Entschädigung der Auslagen des Amtsinhabers erfolgen.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt durch die Vorsitzenden.

Das zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung des Fan-Clubs vorhandene Vermögen ist der Jugendabteilung des FC Schalke 04 Gelsenkirchen zur ausschließlichen Verwendung bei der Jugendarbeit zukommen zu lassen.

§ 10 Ehrungen

Die Mitglieder des Vereins können für besondere Verdienste und bei ununterbrochener Vereinszugehörigkeit von 5 Jahren und deren Vielfachen geehrt werden. Die Ehrungen und die Form der Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen vollzogen.

§ 11

Verbandszugehörigkeit

Der Verein kann Mitglied des Badischen Fußballverbandes BFV oder des Deutschen Fußballbundes DFB sowie des Schalker Fan-Club-Verbandes SFCV werden. Mit der Mitgliedschaft in den Verbänden erkennen der Verein und seine Mitglieder deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 12

Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt mit der Eintragung des Fan-Clubs ins Vereinsregister in Kraft. Das Inkrafttreten von Satzungsänderungen durch die Mitgliederversammlung wird durch die Anzeige dieser beim Amtsgericht wirksam.

Anhang:

zu § 4:

Kinder sind beitragsfrei bis zum 10. Lebensjahr.

Ab dem vollendeten 10. Lebensjahr wird ein reduzierter Beitrag erhoben.

Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr wird der volle Beitrag fällig.

Ehepaare oder in eheähnlichem Verhältnis lebende Paare können Familienbeitrag beantragen. Begünstigt sind dann zudem deren Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

Der Beitrag beträgt jährlich € 28,--.

Für Kinder ab vollendetem 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr € 12,--.

Familienbeitrag jährlich € 48,--.

Die Beiträge sind 1 x jährlich im Voraus zu entrichten und per Bankeinzug zu erheben.